



BAYERISCHER GOLFVERBAND E.V.

Golfsport unter den Regeln der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Stand 16.3.2021)

Grundlage der Updates sind die FAQ des
Bayerischen Innenministeriums zum Thema Sport:
<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Nach § 10 Absatz 1 der Verordnung ist der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen (Golfplatz inkl. Übungsgelände) **unter freiem Himmel** ohne Rücksicht auf die Inzidenzwerte in den jeweiligen kreisfreien Städten und Landkreisen** wieder zulässig, aber mit folgenden Einschränkungen:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten** wird, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 erlaubt, d.h. Golf darf **nur mit Angehörigen des eigenen Hausstands* und einer weiteren Person** gespielt werden. Damit darf Golf alleine, zu zweit und mit Angehörigen des eigenen Hausstands gespielt werden.
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** liegt, ist kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erlaubt, d.h. mit Angehörigen des eigenen Hausstands und einem weiteren Hausstand insgesamt bis zu 5 Personen. In einem Flight dürfen dann **maximal zwei Hausstände** spielen.
Training***: Maximal 5 Personen aus maximal 2 Hausständen (Kinder unter 14 nicht mitgerechnet). Gruppengröße bei Kindern unter 14 Jahren: bis zu 20 Personen.
Sofern der Trainer/Übungsleiter selbst nicht wie die anderen Sportlerinnen und Sportler an der Sportausübung teilnimmt und sich insoweit auf die „Anleitung“ beschränkt, zählt er nicht zur Gruppe.
3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten** wird, ist kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen zulässig; hier besteht keine Beschränkung auf die Zugehörigkeit zu einem oder zwei Haushalten, d.h. hier können **4er Flights ohne Beschränkungen** gebildet werden.
Training***: Gruppengröße maximal 10 Personen (Kinder unter 14 nicht mitgerechnet). Gruppengröße bei Kindern unter 14 Jahren: bis zu 20 Personen.
Sofern der Trainer/Übungsleiter selbst nicht wie die anderen Sportlerinnen und Sportler an der Sportausübung teilnimmt und sich insoweit auf die „Anleitung“ beschränkt, zählt er nicht zur Gruppe.

* Nach § 4 Abs. 1 ²bleiben zu den Hausständen gehörende Kinder unter 14 Jahren für die Gesamtzahl außer Betracht. ³Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

** Es ist der Inzidenzwert des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt maßgeblich, in welchem bzw. in welcher die Sportausübung an der Sportstätte erfolgt.

*** Aus infektionsschutzfachlichen Gesichtspunkten sind möglichst feste, gleichbleibende Gruppenzusammensetzungen zu empfehlen. Die jeweiligen Kontaktbeschränkungen sind zwingend zu beachten.

Umsetzungs-Idee für die Mitglieder zur Anzeige des regionalen Inzidenz-Werts und der daraus resultierenden Vorgaben für die Flichteinteilung: Ampel-System. Alternativ wird nur kurzfristig, z.B. max. 2 Tage im Voraus die Startzeitenbuchung geöffnet, um aktuell auf Änderungen bei der Inzidenz reagieren zu können.

Inzidenzwert/ Einstufung:

1. Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder nicht mehr überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen.
2. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzung nach Erfüllung von Punkt 2., frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung nach Punkt 2; in der Bekanntmachung nach ist der erste Geltungstag anzugeben.

Zusammenfassend:

- Golfspielen ist ab 8. März **in ganz Bayern** wieder **zulässig**.
- **Alle Hygienekonzepte** aus dem vergangenen Jahr **bleiben in Kraft**. Es ist sicherzustellen, dass sie beachtet werden. Insbesondere ist die Kontrolle dadurch zu leisten, dass durch Bekanntmachung, Aushang das Hygienekonzept und die Regelungen zur Flightgröße zwingend einzuhalten sind.
- § 24 Absatz 1 der Verordnung regelt die Maskenpflicht auf Begegnungsflächen. Wir empfehlen auch auf Parkplätzen MNS bis zum ersten Abschlag zu tragen. Der Parkplatz einer Sportstätte wurde in den vergangenen Wochen seitens des Bayerischen Gesundheitsministeriums immer wieder als Ort der Begegnung und damit auch Gefährdung angesehen, daher unterstützt die Maskenpflicht am Parkplatz die Reduzierung des Risikos.
- Das Übungsgelände (Driving-Range, Übungsgrün) kann geöffnet werden. Die Abstandsregeln, ggf. Maskenpflicht, Hygieneregeln sind einzuhalten. Die Kontaktnachverfolgung muss gewährleistet sein. Je nach räumlichen Gegebenheiten und Inzidenz ist individuell das Konzept anzupassen und z.B. nur jede zweite Abschlagsmatte freizugeben.
- **Update** „Die gleichzeitige Sportausübung von mehreren Gruppen auf einer Sportstätte ist dann möglich, wenn die jeweilige Sportstätte **räumlich und funktional klar voneinander abgetrennte Sportflächen aufweist**. Das heißt

es genügt gerade nicht, lediglich den Mindestabstand einzuhalten.“ (Quelle: Corona Sportservice Bay. Innenministerium) => Golfanlagen mit einem großen Übungsbereich sollten daher klar abgetrennte Bereiche für das Gruppentraining schaffen. Driving Range und die verschiedenen Übungsgrüns werden dabei als funktionale Trennungen angesehen. Auf der Driving Range ist je nach Größe und bei gleichzeitigem Üben von mehreren Gruppen eine klare räumliche Abtrennung zu schaffen. Für das Einzeltraining der Golfer empfehlen wir, wie bereits im vergangenen Jahr umgesetzt, beispielsweise nur jede zweite Abschlagsmatte für das Üben freizugeben, um die Abstände zwischen den Golfern sicherzustellen.

- Abschlagshütten: „Teil-/halboffene Hallen und überdachte Freiluftsportanlagen, die eine mit Freiluftsportanlagen vergleichbar hohe Luftzirkulation gewährleisten, können Freiluftsportanlagen gleichgestellt werden. Deren Betrieb und Nutzung sind somit zulässig. Denn laut Begründung der 12. BayLfSMV gilt es, die höhere Aerosolbelastung „in geschlossenen Räumen“ zu vermeiden. Die vorgenannten Anlagen können hinsichtlich der Aerosolanreicherung den Anlagen „unter freiem Himmel“ gleichgestellt werden.“ (Quelle: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>)
- Das Sekretariat sollte, je nachdem wie die Anmeldung vor Ort erfolgt, eine kontaktlose Lösung ermöglichen, u.U. könnte ein Counter direkt am Eingang mit Plexiglasscheibe zum Schutz der Mitarbeiter eingerichtet werden/ Maskenpflicht für den Golfer/ Desinfektionsmöglichkeiten.
- Toiletten können geöffnet werden, bitte hier das Reinigungskonzept beachten.
- Clubgastronomie, Aufenthaltsräume, Umkleiden bleiben weiterhin geschlossen.
- Beim Pro-Shop gilt bei Inzidenzen über 100 die Möglichkeit von Click und Collect. Liegt die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100, ist Öffnung des Pro-Shops für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt Satz 4 Nr. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben. Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr unter Voraussetzungen zulässig, d.h. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann; der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal; und der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Die Öffnung der Gastronomie bleibt bei einer deutlichen Verbesserung der Pandemielage vorbehalten. Bei der Gastronomie ist derzeit ToGo Service

möglich. Die weiteren Öffnungsschritte sind in Abhängigkeit der Weiterentwicklung der Inzidenzwerte festgelegt.

- **Update** Ist auch ein Wettkampfbetrieb möglich?
„Ja. Dies ist möglich. Denn eine Unterscheidung zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb ist nicht vorgesehen. Die aktuellen Regelungen beziehen sich lediglich allgemein auf die Sportausübung.
Es müssen aber beim Wettkampfbetrieb die Vorgaben zur Sportausübung, insbesondere hinsichtlich der Teilnehmerzahl, eingehalten werden.“
Quelle: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Hier finden Sie die Verordnung https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12

Die FAQ des Bayerischen Innenministeriums zum Thema Sport: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Facebook Innenministerium: <https://www.facebook.com/BayStMI/photos/pcb.3475734095864863/3475733922531547/>

Karte mit Inzidenzwerten: https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/corona_online/